

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Auf der Grundlage von §§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 2, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18], S.1, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl. I/20, [Nr. 26]) i. V. m. § 14 Abs. 3 der Grundordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.2019 (Amtliche Mitteilungen Nr. 45/2019), zuletzt geändert mit Wirkung vom 22.08.2022 (Amtliche Mitteilungen 29/2022), sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2019 (Amtliche Mitteilungen Nr. 42/2019) hat zuletzt geändert am 31.08.2022 (Amtliche Mitteilungen 31/2022) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 8. April 2024 die folgende Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen, Vollzeit- und Teilzeitstudium¹:

¹ genehmigt von der Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 10. Juni 2024:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Aufgabenübertragung	3
§ 3 Inhalt	3
§ 4 Qualifikationsziele	3
§ 5 Ablauf und Dauer	4
§ 6 Zulassung und Nachweis	5
§ 7 Inkrafttreten	6
Anlage	7

§ 1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung regelt die Inhalte und Zeiträume der Betriebspraktika im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen im Studientyp Vollzeit- und Teilzeitstudium an der Technischen Hochschule Wildau.

§ 2 Aufgabenübertragung

Der/Die Dekan/in des Fachbereiches Ingenieur- und Naturwissenschaften kann mit Inkrafttreten dieser Praktikumsordnung eine/n Praktikumsbeauftragte/n ernennen, welcher/welchem mit der Ernennung die erforderlichen Tätigkeiten entsprechend dieser Praktikumsordnung übertragen werden.

§ 3 Inhalt

Die Betriebspraktika umfassen die Präsenz in einem Unternehmen mit den Aufgabenfeldern des Wirtschaftsingenieurwesens. Der Inhalt ergibt sich aus den Tätigkeiten in den verschiedenen Betriebsbereichen und den Möglichkeiten der Praxisstelle. Dabei sollen die fachlichen Neigungen und der Studiengang der Studentin/des Studenten berücksichtigt werden und sich die Tätigkeiten an den Inhalten und dem Qualifikationsziel des Studiums orientieren. In den Betriebspraktika soll es zu Auseinandersetzungen mit Problemstellungen und Handlungsweisen in der Unternehmenspraxis kommen. Die inhaltlichen Anforderungen der einzelnen Betriebspraktika sollen dem Niveau und Anspruch des fortschreitenden Studiums entsprechen.

§ 4 Qualifikationsziele

- (1) Die Studentin/der Student soll im Betriebspraktikum I und II an die Tätigkeit einer Wirtschaftsingenieurin/eines Wirtschaftsingenieurs durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in verschiedenen betrieblichen Bereichen herangeführt werden. Die Studentin/der Student soll möglichst einem Team mit festem Aufgabenbereich angehören, an klar definierten Aufgaben oder Teilaufgaben mitarbeiten und so die Gelegenheit erhalten, die Bedeutung der einzelnen Aufgaben im Zusammenhang mit dem gesamten Betriebsgeschehen zu sehen und zu beurteilen.

Hierdurch soll erreicht werden:

- Gewährung eines Einblicks in betriebliche Einzelaufgaben und in übergeordnete sachliche und organisatorische Zusammenhänge,
 - Erfahren des methodischen, betriebswirtschaftlichen, ingenieurmethodischen Vorgehens mit möglichst vollständiger Erfassung der Aufgaben und Probleme,
 - Erlernen der Fähigkeit, verschiedene Lösungswege zu finden und gegeneinander abzuwägen,
 - Erkennen der Notwendigkeit, eine Aufgabe oder ein Problem methodisch konsequent zu einer funktions-, kosten- und termingerechten Lösung zu führen,
 - Anregung zur individuellen Gestaltung des weiteren Studiums (Thema der Abschlussarbeit, ggf. Aufnahme eines passenden Masterstudiums im Anschluss).
- (2) Wesentliche Qualifikationsziele des Betriebspraktikums I
Im Betriebspraktikum I haben die Studierenden u. a. die Möglichkeit ihr erlerntes Wissen aus dem Studium in der Berufspraxis anzuwenden, erste Praxiserfahrungen in einem spezifischen Tätigkeitsfeld /-umfeld des Wirtschaftsingenieurwesens zu sammeln, sich im gewählten Tätigkeitsfeld /-umfeld zu orientieren, ein Thema für die Abschlussarbeit zu finden und erste Kontakte für die Betreuung während der Erstellung der Abschlussarbeit seitens des Unternehmens zu knüpfen.
- (3) Wesentliche Qualifikationsziele des Betriebspraktikums II
Das Betriebspraktikum II dient der praktischen Verifizierung der fachspezifischen Fähigkeiten und Kompetenzen, u.a. mit dem Ziel, bereits Aufgaben möglichst selbstständig bearbeiten zu können.

§ 5 Ablauf und Dauer

- (1) Die Studierenden können die Betriebspraktika zusammenhängend und der Abschlussarbeit vorangestellt absolvieren.
- (2) Der Beginn der jeweiligen Betriebspraktika kann frühestens mit dem Nachweis von 120 erreichten Credit Points erfolgen.
- (3) Das Betriebspraktikum I hat einen Umfang von 5 Wochen.
- (4) Das Betriebspraktikum II hat einen Umfang von 5 Wochen.
- (5) Vor Antritt eines Praktikums im Ausland ist das International Office von den Studierenden einzubeziehen.

§ 6 Zulassung und Nachweis

- (1) Die Zulassung zu den Betriebspraktika erfolgt durch die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten auf Basis des von der Studentin/dem Studenten und des Praktikumsunternehmens zu unterschreibenden Praktikumsvertrags. Darin ist u. a. eine fachliche Betreuerin/ein fachlicher Betreuer der TH Wildau – nach Möglichkeit die Betreuerin/der Betreuer der Abschlussarbeit – sowie eine Betreuerin/ein Betreuer der Praxisstelle zu benennen. Der Praktikumsvertrag muss weiterhin mindestens die folgenden Angaben enthalten: Beginn und Ende des Betriebspraktikums, wöchentliche Arbeitszeit sowie Art und Inhalt der Tätigkeiten orientiert an den Qualifikationszielen der Betriebspraktika. Ein Mustervertrag ist dieser Ordnung als Anlage zur Praktikumsordnung beigefügt. Die Zulassung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Betriebspraktikums zu beantragen.
- (2) Das Betriebspraktikum I erfolgt in der Regel vor Erstellung der Abschlussarbeit. Das Betriebspraktikum II erfolgt in der Regel im Anschluss an die Abgabe der Abschlussarbeit und nach erfolgreich abgelegtem Betriebspraktikum I. Für die Betriebspraktika I und II ist jeweils ein Praktikumsbericht zu erstellen, welcher zwei Wochen nach Ende des Betriebspraktikums I und eine Woche nach Ende des Betriebspraktikums II bei der/dem Praktikumsbeauftragten einzureichen ist. Sofern die Betriebspraktika als Komplex erbracht werden, ist ein Gesamtpraktikumsbericht, der beide Betriebspraktika beinhaltet, mit entsprechender Unterteilung zu erstellen.
- (3) Der Praktikumsbericht dient als zusätzliche Wissens-, Erfahrungs- und Erkenntnisgewinnung über die Reflexion der geleisteten Tätigkeiten sowie als Nachweis der geleisteten Tätigkeiten während der Betriebspraktika.
- (4) Der Praktikumsbericht soll in Form von tabellarischen Wochenberichten erstellt werden, aus denen die wesentlichen Tätigkeiten der einzelnen Arbeitstage erkennbar sind. Darüber hinaus soll für jede Woche ein Bericht erstellt werden, in dem eine ausgewählte Tätigkeit ausführlich beschrieben wird. Der Praktikumsbericht enthält zusätzlich ein Deckblatt, eine detaillierte Gliederung unter Angabe der Seitenzahlen des Inhalts sowie ein Literatur- und Quellenverzeichnis. Hierbei gelten die Grundsätze zur Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten. Im Praktikumsbericht werden Urlaubs- und Krankheitstage vermerkt. Der Praktikumsbericht muss vom Unternehmen gegengezeichnet werden. Der Bericht ist der/beim Praktikumsbeauftragten des Studienganges vorzulegen.
- (5) Die Bewertung der Betriebspraktika erfolgt undifferenziert, auf Basis der vorgelegten Praktikumsberichte. Für das erfolgreich abgelegte Betriebspraktikum I und II inklusive des Praktikumsberichts werden jeweils 7,5 Credit Points vergeben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft und gilt erstmals für den Immatrikulationsjahrgang ab Wintersemester 2025/26.

Wildau, 12. August 2024

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe
Präsidentin
der Technischen Hochschule Wildau

Anhang:

- **Anlage** Vereinbarung zur Durchführung eines Praktikums während des Studiums

Anlage

Vereinbarung zur Durchführung eines Praktikums während des Studiums

Zwischen

dem Unternehmen

Anschrift

vertreten durch Frau/Herr

-nachfolgend **Unternehmen** genannt-

und

der/dem Studierenden der Technischen Hochschule Wildau (TH Wildau)

Frau/Herr

Geburtsdatum und -ort

Anschrift

E-Mail-Adresse

Fachbereich

Studiengang

Seminargruppe

-nachfolgend **Praktikantin/Praktikant** genannt-

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1 Pflichten der Vertragspartner

- (1) Das Unternehmen verpflichtet sich, der/dem Praktikantin/Praktikanten in der Zeit vom _____ bis _____ mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von insgesamt _____ Stunden an _____ Wochentagen entsprechend dem Inhalt der Praktikums- sowie Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs der TH Wildau zu beschäftigen und fachlich zu betreuen, insbesondere
- a. ihr / ihm Aufgaben entsprechend dem Ziel des Praktikums zu übertragen,
 - b. ihr / ihm eine fachliche Betreuerin / einen fachlichen Betreuer zuzuordnen,
 - c. ihr / ihm die Teilnahme an Prüfungen der TH Wildau zu ermöglichen (Prüfungs- und Nachprüfungs- sowie Vorlesungszeiten dürfen für das betriebliche Praktikum nicht genutzt werden.),
 - d. den von der/dem Praktikantin/Praktikanten erstellten Praxisbericht im Hinblick auf Richtigkeit und auf die Einhaltung der firmeninternen Datenschutzbestimmungen zu überprüfen und zu bestätigen,
 - e. die von der/dem Praktikantin/Praktikanten zu erstellenden Unterlagen (Tätigkeitsnachweis, theoretische Arbeit (Praktikumsbericht) und Formblatt zur Leistungsbewertung) überprüfen und gegenzeichnen,
 - f. der fachlichen Betreuerin / dem fachlichen Betreuer der TH Wildau die Betreuung der/des Praktikantin/Praktikanten am Praxisplatz zu ermöglichen.

Die zu bearbeitende Aufgabenstellung lautet²:

- (2) Die/Der Praktikantin/Praktikant verpflichtet sich,
- a. die durch die Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges festgelegten Praktikumszeiträume (Wochen bzw. Monate) sowie deren Dauer (Arbeitszeit) einzuhalten,
 - b. die für das Unternehmen geltenden Ordnungen und Vorschriften zu beachten, insbesondere die Geschäftsvorgänge und Informationen vertraulich zu behandeln,
 - c. den im Rahmen der Tätigkeiten erteilten Anordnungen des Unternehmens und des Beauftragten für die Betreuung der/des Praktikantin/Praktikanten nachzukommen,
 - d. einen entsprechenden Praktikumsbericht zu erstellen und das Deckblatt des Praktikumsberichtes sowie den Tätigkeitsnachweis, und das Formblatt zur Leistungsbewertung von dem Unternehmen gegenzeichnen zu lassen.

² Punkt nur ankreuzen und ausfüllen, wenn im jeweiligen Studiengang vorgesehen.

(3) Die/der Praktikantin/Praktikant wird in folgenden Abteilungen eingesetzt:

Dabei wird er / sie unter anderem mit den folgenden Aufgaben betraut:

**§ 2
Kosten**

- (1) Dieser Vertrag begründet für das Unternehmen keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Das Unternehmen unterstützt die/den Praktikantin/Praktikant nach Möglichkeit bei der Unterbringung am Standort und stellt alle erforderlichen Arbeitsmittel kostenlos zur Verfügung.
- (2) Die/der Praktikantin/Praktikant erhält für die Laufzeit der Vereinbarung von dem Unternehmen eine freiwillige Zuwendung von EUR _____.³

**§ 3
Beauftragte / Verantwortlichkeiten**

Das Unternehmen benennt als Beauftragte / Beauftragten für die Betreuung der/des Praktikantin/Praktikanten:

Betreuung des Praktikanten durch das Unternehmens	Herr/Frau
	Telefon:
	Email:

³ Ausfüllen, wenn vorgesehen.

Von Seiten der TH Wildau übernimmt die fachliche Betreuung der/des Praktikantin/Praktikanten:

Fachliche Betreuung des Praktikanten durch die TH Wildau	Herr/Frau
	Telefon:
	Email:

Von Seiten der TH Wildau ist Praktikumsbeauftragte/-beauftragter:

Praktikumsbeauftragte/-beauftragter des Studienganges der TH Wildau	Herr/Frau
	Telefon:
	Email:

§ 4 Urlaub

Während des Praktikums steht der/dem Praktikantin/Praktikanten kein Anspruch auf Urlaub zu, um den Umfang des erforderlichen Praktikums zu gewährleisten. In begründeten Fällen kann das Unternehmen eine kurzzeitige Freistellung gewähren, welche der Betreuerin / dem Betreuer der TH Wildau mitzuteilen ist.

§ 5 Abwesenheit und Arbeitsverhinderung

- (1) Die/der Praktikantin/Praktikant ist verpflichtet, dem Unternehmen jede Arbeitsverhinderung, sowie deren voraussichtliche Dauer unverzüglich zu melden und zu begründen.
- (2) Im Falle der Erkrankung ist die/der Praktikantin/Praktikant verpflichtet, spätestens am dritten Kalendertag der Erkrankung eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die Arbeitsfähigkeit unter Angabe der voraussichtlichen Dauer vorzulegen. Das Original der Bescheinigung geht der TH-Wildau zu.

§ 6 Kündigung

Der Vertrag über das Praktikum kann bei Entfallen oder Änderung des Ausbildungszieles nach gegenseitiger Absprache zwischen dem Unternehmen, der/dem Praktikantin/Praktikanten und der TH Wildau zu jeder Frist aufgelöst werden. Die Praktikumsstelle hat das Recht, den Praktikumsvertrag bei groben Verstößen der/des Praktikantin/Praktikanten gegen betriebliche Ordnungen und Vorschriften fristlos schriftlich unter Angabe der Gründe zu kündigen. Wird der Praktikumsvertrag vorzeitig aufgelöst, dann begründet dies keinen Anspruch auf Verkürzung der geforderten Gesamtzeitdauer des Praktikums. Im Rahmen des ersten Praktikumsvertrages geleistete Praxiszeit ist in der Regel anzurechnen. Die Entscheidung obliegt der Praktikumsbeauftragten / dem Praktikumsbeauftragten des Studienganges.

§ 7 Versicherungsschutz

Die/der Praktikantin/Praktikant ist während des Praktikums in den Betriebsablauf des Unternehmens eingliedert und nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII als Beschäftigter in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Zuständig bei einem Unfall ist die Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse, bei der die Unternehmen Mitglied ist. Im Falle eines Unfalles ist auch der TH Wildau eine Kopie der Unfallanzeige zuzustellen. Das Haftpflichtrisiko des/der Praktikantin/Praktikant am Praktikumsplatz ist für die Laufzeit des Vertrages⁴

- durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung des Unternehmens gedeckt.
- nicht durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung des Unternehmens gedeckt.

§ 8 Sonstiges

- (1) Ein Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet.
- (2) Vertragsergänzungen und -änderungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Der Vertragspartner versichert, dass zwischen der Geschäftsleitung/dem Praktikumsbetreuer und der/dem Praktikantin/ Praktikanten kein Verwandtschaftsverhältnis ersten oder zweiten Grades besteht. Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss des zuständigen Fachbereiches.

Datum

Datum

Unterschrift Praktikantin/Praktikant

Unterschrift/Stempel Unternehmen

Hinweis:

Die/der Praktikantin/Praktikant hat die Pflicht, der/dem Praktikumsbeauftragten der TH Wildau fristgerecht eine Vertragsausfertigung vorzulegen. Die Anerkennung des Praktikums ist ansonsten nicht gewährleistet.

⁴ Bitte Zutreffendes ankreuzen.